

Produktinformation zur Versicherung „Verlängerung von Herstellergarantien“ der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG (Stand Januar 2019)

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen einen Überblick über wesentliche Merkmale Ihres Versicherungsumfanges bieten. Im Allgemeinen Teil der nachstehenden Versicherungsbedingungen finden Sie diejenigen Versicherungsbedingungen, die für alle Versicherungsprodukte gelten. Dies gilt nur, soweit sich in den Besonderen Bedingungen keine abweichende oder ergänzende Regelung findet. Bitte lesen Sie daher die Allgemeinen Versicherungsbedingungen nebst den Besonderen Bedingungen für das jeweilige Versicherungsprodukt sorgfältig durch.

Allgemeine Vertragsinformationen: Versicherer, Adresse und ladungsfähige Anschrift

Für die Versicherung „Verlängerung von Herstellergarantien“
HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG
Stegfried-Wedells-Platz 1
20354 Hamburg

Eingetragener Hauptsitz: Hamburg (Registergericht HRB Hamburg 16768)
Bankverbindung: IBAN DE24 2003 0000 0000 2414 14, HypoVereinsbank (BIC: HYVEDE3300)
Vorstand: Eberhard Sautter (Vors.), Eric Bussert, Holger Ehes, Dr. Andreas Gent, Raik Mildner
Aufsichtsrat: Dr. Michael Ollmann (Vors.)

Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Sollte sich das Versicherungsverhältnis trotz der Bemühungen der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG („HanseMerkur“) nicht fehlerfrei gestalten, wenden Sie sich bitte zunächst an die Hauptverwaltung in Hamburg. Darüber hinaus hat sich die HanseMerkur bereit erklärt, an einem Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sie können sich bei Beschwerden, Fragen oder Auskunftswünschen an den Versicherungsombudsmann als außergerichtlichen Streitschlichter wenden: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; www.versicherungsombudsmann.de/home.html
Selbstverständlich besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Beschwerden, Aufsicht

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

Produktübersicht

Ihr Versicherungsprodukt	Versicherung für die Verlängerung von Herstellergarantien
Versicherungssumme	1.000 EUR
Selbstbehalt	10 %, mindestens 35 EUR
Kurzbeschreibung	Die Verlängerung der Garantie um 24 Monate durch den Versicherer erfolgt in unmittelbarem Anschluss an die Herstellergarantie. Voraussetzung: Registrierung des Geräts innerhalb von 14 Tagen nach dem Kauf.

A. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Dies ist ein Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die vollständigen Versicherungsbedingungen können jederzeit beim Versicherungsnehmer angefordert werden (Extra Team, Postfach 10 17 68, 33517 Bielefeld).

Die Allgemeinen Bedingungen finden Anwendung, so lange und so weit in den jeweiligen Besonderen Bedingungen (siehe rechte Spalte) keine abweichende Regelung festgelegt ist.

§ 1 Versicherte Person, Versicherer, Versicherungsnehmer

- 1.1 Versichert sind alle im Tarif Strom Extra bzw. Erdgas Extra gemeldeten Kunden, für die vom Versicherungsnehmer (siehe § 1.4) eine Versicherungsprämie entrichtet wurde.
- 1.2 Neben den Kunden im Tarif Strom Extra bzw. Erdgas Extra Kunden erstreckt sich der Versicherungsschutz – soweit ausdrücklich in den besonderen Versicherungsbedingungen aufgeführt – auch auf die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (im Folgenden „mitversicherte Personen“ oder gemeinsam mit dem Strom Extra bzw. Erdgas Extra Kunden „versicherte Personen“ genannt).
- 1.3 Versicherer ist die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG (im Folgenden „Versicherer“ genannt).
- 1.4 Versicherungsnehmer ist die Mehrwerk GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld (im Folgenden „Versicherungsnehmer“ genannt). Vertragspartner des Versicherers ist nur der Versicherungsnehmer, nicht die versicherte Person.

§ 2 Zeitliche Bestimmung der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns des Strom Extra bzw. Erdgas Extra Tarifs. Er wird gewährt für innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Der Versicherungsschutz setzt einen wirksamen Vertragsschluss zwischen dem Strom-/Erdgasversorgungsunternehmen und dem Strom Extra bzw. Erdgas Extra Kunden voraus. Für das Versicherungsprodukt „Verlängerung von Herstellergarantien“ gemäß den Besonderen Bedingungen ist für den Beginn des Versicherungsschutzes zusätzlich die jeweils dort beschriebene Registrierung der Elektrogeräte zwingende Voraussetzung. Der versicherte Zeitraum endet

- a) mit dem Lieferenden des Strom Extra bzw. Erdgas Extra Tarifs
- b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer, je nachdem welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall b) obliegt es dem Versicherungsnehmer, die versicherten Personen über den Anschlussversicherer zu informieren.

§ 3 Beitragszahlung

Den Beitrag für die Versicherung trägt das Versorgungsunternehmen.

(...)

§ 7 Obliegenheitsverletzung

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Strom Extra- oder Erdgas Extra-Kunden oder eine mitversicherte Person verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kunden oder der mitversicherten Person zu kürzen. Weist der Strom Extra- oder Erdgas Extra-Kunde oder die mitversicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch dann bestehen, wenn der Strom Extra- oder Erdgas Extra-Kunde oder die mitversicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Strom Extra- oder Erdgas Extra-Kunde oder die mitversicherte Person eine Obliegenheit arglistig verletzt.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Strom Extra- oder Erdgas Extra-Kunden oder die mitversicherten Personen durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge aufmerksam macht.

§ 8 Anderweitige Versicherung, Subsidiarität

Der jeweilige Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt, sofern Versicherungsschutz für die selbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Versicherungsschutz wird nur im Anschluss gewährt.

§ 9 Ansprüche gegen Dritte

- 9.1 Hat die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zu der Höhe an den Versicherer schriftlich abzutreten, in welchem aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird.
- 9.2 Die versicherte Person hat ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- 9.3 Steht der versicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund geleisteter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrags Erstattungsleistungen erbracht hat, sind die Ziffern 9.1 und 9.2 entsprechend anzuwenden.

§ 10 Abtretung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor der endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

B. Besondere Versicherungsbedingungen zu der Versicherung für die Verlängerung von Herstellergarantien

§ 1 Beginn und Ablauf der Garantieverlängerung

Hersteller bringen ihre Neu-Produkte zum Teil mit einer Herstellergarantie in den Verkehr. Für Neu-Produkte, bei denen eine Herstellergarantie über mindestens 12, aber maximal 36 Monate besteht, verlängert sich diese Garantie im Rahmen und Umfang dieser Versicherungsbedingungen um 24 Monate. Die Verlängerung der Garantie durch den Versicherer erfolgt in unmittelbarem Anschluss an die Herstellergarantie. Wird die Garantie nicht vom Hersteller, sondern von anderen – natürlichen oder juristischen – Personen ausgesprochen (z.B. Händler, Importeur), so ist keine Garantieverlängerung möglich. Auch werden Garantien für gebrauchte Produkte nicht verlängert.

§ 2 Versicherte Sachen

- 2.1 Versichert sind – sofern alle Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.2 erfüllt werden – alle handelsüblichen Elektrogeräte mit Ausnahme von Handys und Smartphones. Diese Geräte müssen beim Kauf neu und unverändert sowie ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Gebrauch bestimmt sein und hierzu auch hauptsächlich verwendet werden.
- 2.2 Damit die o. g. Sachen eine Garantieverlängerung erhalten, muss der Artikel in Deutschland gekauft worden sein und eine Registrierung des Gerätes innerhalb von 14 Tagen nach Kaufdatum online unter www.mainova-extrawelt.de oder offline ggü. dem Extra-Team, Postfach 10 17 68, 33517 Bielefeld erfolgen. Es dürfen je berechtigtem Strom- bzw. Erdgasarif max. 3 Geräte registriert werden.

§ 3 Versicherte Schäden

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die nachweislich durch Material- oder Fabrikationsfehler des Herstellers entstanden sind. Art und Umfang des Versicherungsschutzes richten sich nach den Garantiebestimmungen des Herstellers mit der Einschränkung der unter Ziffer 4 dieser Versicherungsbedingungen genannten Ausschlüsse.

§ 4 Ausschlüsse

Keine Entschädigung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen für Schäden durch bzw. Kosten für:

- a) Installations-, Wartungs-, Einstellungs- oder Änderungskosten;
- b) Software
- c) Reinigungskosten (z. B. für Wasch- und Spülmaschinenfilter, Waschmittelschubladen);
- d) Kosten für die Schäden, die durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung entstehen (z. B. zur Inbetriebnahme, Wartung, Installation);
- e) Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen (hiervon ausgenommen sind Verstopfungen im Kühlsystem von Kühlanlagen);
- f) Ein- und Ausbautkosten (z. B. bei Unterlichtgeräten);
- g) Korrosions- und Korrosionsfolgeschäden;
- h) Betriebs- und Inspektionskosten;
- i) Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Brennstoffe, Filtermassen- und -einsätze, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle);
- j) Werkzeuge aller Art (z. B. Bohrer, Messer, Sägeblätter, Zähne, Schneiden und Schleifscheiben);
- k) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Geräte erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen (z. B. Glühbirnen, Batterien, Sicherungen);
- l) für Schäden, die in den Rahmen der Produkthaftung des Herstellers oder eines Produktrückrufes fallen;
- m) soweit, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler) oder Werkunternehmer einzutreten hat;
- n) Schäden an mit dem Gerät verbauten Akkus

§ 5 Versicherungssumme, Selbstbehalt

- 5.1 Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die notwendigen Reparaturkosten im Rahmen der Originalgarantiebedingungen auf das Konto der versicherten Person. Ist eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich, d.h. übersteigt sie die Kosten für ein neues Produkt gleicher Art und Güte, so werden die Kosten für eine Neuananschaffung übernommen.
 - 5.2 Nicht ersetzt werden Wertminderungen und Vermögensfolgeschäden.
 - 5.3 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 1.000 EUR. Es ist ein Schadensfall p.a. je berechtigtem Energieliefervertrag versichert.
 - 5.4 Der Selbstbehalt je Schadensfall beträgt 10% pro Schadensfall, jedoch mindestens 35 EUR und wird vom Versicherer einbehalten.
 - 5.5 Zeitwertstaffel
Ersetzt werden prozentual vom Neuwert und in Abhängigkeit des Gerätealters nach folgender Staffeln
- | | |
|-------------------------|-----|
| Zwischen 1 und 2 Jahren | 75% |
| Zwischen 2 und 3 Jahren | 50% |
| Zwischen 3 und 4 Jahren | 25% |
- des Neuwerts.

§ 6 Obliegenheiten

In Ergänzung zu den Obliegenheiten in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (dort § 7) gilt für die Verlängerung von Herstellergarantien:

Der Strom Extra- bzw. Erdgas Extra-Kunde ist verpflichtet,

- den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
- dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich telefonisch zu melden und das Schadensformular zu beantragen. Dieses Schadensformular und die notwendigen Belege sollten spätestens nach 4 Wochen beim Versicherer eingegangen sein (schriftlich zu richten an das Extra-Team, Postfach 10 17 68, 33517 Bielefeld);
- das Schadensereignis und den Schadenumfang auf dem vom Extra-Team zugesandten Schadensformular darzulegen und nachzuweisen sowie dem Versicherer jede der Sache dienende Auskunft zu erteilen. Dem Schadensformular sind die Rechnung oder die Kaufquittung (bei Barzahlung), der Original-Garantieschein, die Registrierungsbestätigung (wird vom Extra-Team bereitgestellt), sowie ein Kostenvorschlag für die Reparatur von einem zuständigen Kundendienst des Herstellers beizufügen und
- soweit es erforderlich ist, auf eigene Kosten einen beschädigten Artikel zur Überprüfung einzusenden.

Die Rechtsfolgen, die bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten eintreten, sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 7 zu finden (s. linke Spalte).